

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 14 München, den 30. Juni 1999

---

Datum	Inhalt	Seite
22.6.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht .... 454-1-I	264
22.6.1999	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung ..... 282-2-11-1-W	269
5.6.1999	Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) ..... 215-2-4-I	270
8.6.1999	Dritte Verordnung zur Änderung der Regionsbeauftragtenverordnung ..... 230-1-6-U	272
10.6.1999	Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Ver- tretungsorgane und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung – SitzVergV) ..... 2032-2-27-I	273
11.6.1999	Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrenden an nichtstaatlichen Hochschulen ..... 2210-6-1-WFK	274
11.6.1999	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1999/2000 an Universitä- ten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1999/2000) ..... 2210-8-2-5-WFK	275
13.6.1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar- und besol- dungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern ..... 2030-3-2-1-I	281
16.6.1999	Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung ..... 2240-2-WFK	283
10.6.1999	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung und der Vierten Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (4) ..... 230-1-11-U	284

---

454-1-I

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Vom 22. Juni 1999

Auf Grund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2432), und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (BGBl III 9231-1), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. April 1998 (BGBl I S. 810), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), geändert durch § 2 der Verordnung vom 27. Juni 1998 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Regierung von Mittelfranken ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1, Nrn. 8 bis 14 und Nr. 16 des Staatsvertrags über Mediendienste. <sup>2</sup>Sie ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrags über Mediendienste, wenn sie die Sperrung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrags über Mediendienste angeordnet hat.“

2. In § 6 Abs. 2 werden die Worte

„, der Bayerischen Grenzpolizei“ gestrichen.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

### „§ 12

Landesjugendamt

<sup>1</sup>Das Landesjugendamt ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Staatsvertrags über Mediendienste. <sup>2</sup>Es ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrags über Mediendienste, wenn es die Sperrung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Staatsvertrags über Mediendienste angeordnet hat.“

4. Anlage 1 (zu § 2 Abs. 3) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird

- aa) nach „Berg (Lkr. Starnberg)“ eingefügt  
„Berglern (Lkr. Erding)“,

bb) nach „Gauting (Lkr. Starnberg)“ eingefügt  
„Geretsried (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen)“,

cc) nach „Gstadt a. Chiemsee (Lkr. Rosenheim)“ eingefügt  
„Halfing (Lkr. Rosenheim)“,

dd) nach „Hausham (Lkr. Miesbach)“ gestrichen  
„Herrsching a. Ammersee (Lkr. Starnberg)“,

ee) nach „Landsberg a. Lech (Lkr. Landsberg a. Lech)“ eingefügt  
„Laufen (Lkr. Berchtesgadener Land)“,

ff) nach „Landeshauptstadt München“ eingefügt  
„Münsing (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen)“,

gg) nach „Schliersee (Lkr. Miesbach)“ eingefügt  
„Schondorf a. Ammersee (Lkr. Landsberg a. Lech)“,

hh) nach „Starnberg (Lkr. Starnberg)“ gestrichen  
„Straßlach-Dingharting (Lkr. München)“,

ii) nach „Unterneukirchen (Lkr. Altötting)“ eingefügt  
„Vaterstetten (Lkr. Ebersberg)  
Waging a. See (Lkr. Traunstein)“.

b) In Nummer 2 wird

aa) nach „Abensberg (Lkr. Kelheim)“ gestrichen  
„Arnstorf (Lkr. Rottal-Inn)“,

bb) nach „Landshut“ eingefügt  
„Massing (Lkr. Rottal-Inn)“,

cc) nach „Regen (Lkr. Regen)“ eingefügt  
„Ruhmannsfelden (Lkr. Regen)“.

c) In Nummer 3 wird

aa) vor „Amberg“ eingefügt  
„Alteglofsheim (Lkr. Regensburg)“,

bb) nach „Furth i. Wald (Lkr. Cham)“ eingefügt  
„Köfering (Lkr. Regensburg)“,

- cc) nach „Regensburg“ eingefügt  
„Regenstauf (Lkr. Regensburg)“,
- dd) nach „Sulzbach-Rosenberg (Lkr. Amberg-Sulzbach)“ eingefügt  
„Tegernheim (Lkr. Regensburg)“.
- d) In Nummer 4 wird
- aa) nach „Bamberg“ eingefügt  
„Baunach (Lkr. Bamberg)“,
- bb) nach „Bayreuth“ eingefügt  
„Bischberg (Lkr. Bamberg)  
Burgkunstadt (Lkr. Lichtenfels)“,
- cc) nach „Forchheim (Lkr. Forchheim)“ gestrichen  
„Gößweinstein (Lkr. Forchheim)“,
- dd) nach „Forchheim (Lkr. Forchheim)“ eingefügt  
„Heiligenstadt i. Ofr. (Lkr. Bamberg)“,
- ee) nach „Kulmbach (Lkr. Kulmbach)“ eingefügt  
„Litzendorf (Lkr. Bamberg)“,
- ff) nach „Marktredwitz (Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge)“ eingefügt  
„Marktrodach (Lkr. Kronach)  
Niederfüllbach (Lkr. Coburg)“,
- gg) nach „Pottenstein (Lkr. Bayreuth)“ eingefügt  
„Stockheim (Lkr. Kronach)  
Weidhausen b. Coburg (Lkr. Coburg)“.
- e) In Nummer 5 wird
- aa) nach „Erlangen“ eingefügt  
„Feucht (Lkr. Nürnberger Land)“,
- bb) nach „Gunzenhausen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)“ eingefügt  
„Herrieden (Lkr. Ansbach)“,
- cc) nach „Schwarzenbruck (Lkr. Nürnberger Land)“ eingefügt  
„Solnhofen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)“.
- f) In Nummer 6 wird
- aa) nach „Bad Neustadt a. d. Saale (Lkr. Rhön-Grabfeld)“ eingefügt  
„Bergheinfeld (Lkr. Schweinfurt)“,
- bb) nach „Elsenfeld (Lkr. Miltenberg)“ eingefügt  
„Eltmann (Lkr. Haßberge)“,
- cc) nach „Erlenbach (Lkr. Miltenberg)“ eingefügt  
„Geiselbach (Lkr. Aschaffenburg)“,
- dd) nach „Gemünden a. Main (Lkr. Main-Spessart)“ eingefügt  
„Gerolzhofen (Lkr. Schweinfurt)  
Gochsheim (Lkr. Schweinfurt)“,
- ee) nach „Großheubach (Lkr. Miltenberg)“ eingefügt  
„Großostheim (Lkr. Aschaffenburg)“,
- ff) nach „Iphofen (Lkr. Kitzingen)“ eingefügt  
„Johannesberg (Lkr. Aschaffenburg)“,
- gg) nach „Karlstadt (Lkr. Main-Spessart)“ eingefügt  
„Karlstein a. Main (Lkr. Aschaffenburg)“,
- hh) nach „Kitzingen (Lkr. Kitzingen)“ eingefügt  
„Kleinostheim (Lkr. Aschaffenburg)“,
- ii) nach „Klingenberg a. Main (Lkr. Miltenberg)“ eingefügt  
„Knetzgau (Lkr. Haßberge)  
Laufach (Lkr. Aschaffenburg)“,
- jj) nach „Lohr a. Main (Lkr. Main-Spessart)“ eingefügt  
„Mainaschaff (Lkr. Aschaffenburg)“,
- kk) nach „Miltenberg (Lkr. Miltenberg)“ eingefügt  
„Mömbris (Lkr. Aschaffenburg)“,
- ll) nach „Münnerstadt (Lkr. Bad Kissingen)“ eingefügt  
„Niederwerrn (Lkr. Schweinfurt)“,
- mm) nach „Prichsenstadt (Lkr. Kitzingen)“ eingefügt  
„Rauhenebrach (Lkr. Haßberge)  
Rimpar (Lkr. Würzburg)“,
- nn) nach „Rottendorf (Lkr. Würzburg)“ eingefügt  
„Schonungen (Lkr. Schweinfurt)  
Schwebheim (Lkr. Schweinfurt)“,
- oo) nach „Schweinfurt“ eingefügt  
„Sennfeld (Lkr. Schweinfurt)“,
- pp) nach „Sommerhausen (Lkr. Würzburg)“ eingefügt  
„Stockstadt a. Main (Lkr. Aschaffenburg)  
Untermmerzbach (Lkr. Haßberge)“,
- qq) nach „Volkach (Lkr. Kitzingen)“ eingefügt  
„Waldaschaff (Lkr. Aschaffenburg)  
Werneck (Lkr. Schweinfurt)“.
- g) In Nummer 7 wird
- aa) nach „Harburg (Lkr. Donau-Ries)“ eingefügt  
„Heimenkirch (Lkr. Lindau (Bodensee))“,

- bb) nach „Sonthofen (Lkr. Oberallgäu)“ eingefügt  
„Thierhaupten (Lkr. Augsburg)“,
- cc) nach „Waltenhofen (Lkr. Oberallgäu)“ eingefügt  
„Weiler-Simmerberg (Lkr. Lindau (Bodensee))“.

5. Anlage 2 (zu § 2 Abs. 4) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird
  - aa) nach „Berg (Lkr. Starnberg)“ eingefügt  
„Berglern (Lkr. Erding)“,
  - bb) nach „Gauting (Lkr. Starnberg)“ eingefügt  
„Geretsried (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen)“,
  - cc) nach „Gröbenzell (Lkr. Fürstenfeldbruck)“ eingefügt  
„Halfing (Lkr. Rosenheim)“,
  - dd) nach „Kirchseeon (Lkr. Ebersberg)“ eingefügt  
„Laufen (Lkr. Berchtesgadener Land)“,
  - ee) nach „Landeshauptstadt München“ eingefügt  
„Münsing (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen)“,
  - ff) nach „Rohrdorf (Lkr. Rosenheim)“ eingefügt  
„Schliersee (Lkr. Miesbach)  
Schondorf a. Ammersee (Lkr. Landsberg a. Lech)“,
  - gg) nach „Taufkirchen (Vils) (Lkr. Erding)“ eingefügt  
„Tittmoning (Lkr. Traunstein)  
Übersee (Lkr. Traunstein)“.
- b) In Nummer 2 wird  
vor „Viechtach (Lkr. Regen)“ eingefügt  
„Massing (Lkr. Rottal-Inn)“.
- c) In Nummer 3 wird
  - aa) vor „Donaustauf (Lkr. Regensburg)“ eingefügt  
„Alteglöfsheim (Lkr. Regensburg)“,
  - bb) nach „Donaustauf (Lkr. Regensburg)“ eingefügt  
„Köfering (Lkr. Regensburg)“,
  - cc) nach „Regensburg“ eingefügt  
„Regenstauf (Lkr. Regensburg)  
Tegernheim (Lkr. Regensburg)“.
- d) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
  - „4. Regierungsbezirk Oberfranken  
Baunach (Lkr. Bamberg)  
Bischberg (Lkr. Bamberg)

- Burgkunstadt (Lkr. Lichtenfels)
- Heinersreuth (Lkr. Bayreuth)
- Litzendorf (Lkr. Bamberg)
- Marktrodach (Lkr. Kronach)
- Niederfüllbach (Lkr. Coburg)
- Stockheim (Lkr. Kronach)
- Weidhausen b. Coburg (Lkr. Coburg)
- Zapfendorf (Lkr. Bamberg)“.

- e) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.
- f) In Nummer 5 (neu) wird
  - aa) nach „Höchstadt a. d. Aisch (Lkr. Erlangen-Höchstadt)“ eingefügt  
„Langenthalheim (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)“,
  - bb) nach „Nürnberg“ eingefügt  
„Pappenheim (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)“,
  - cc) nach „Schwarzenbruck (Lkr. Nürnberger Land)“ eingefügt  
„Solnhofen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)“.
- g) In Nummer 6 (neu) wird
  - aa) nach „Bad Kissingen (Lkr. Bad Kissingen)“ eingefügt  
„Bergheim (Lkr. Schweinfurt)“,
  - bb) nach „Eibelstadt (Lkr. Würzburg)“ eingefügt  
„Eltmann (Lkr. Haßberge)  
Geiselbach (Lkr. Aschaffenburg)  
Gochsheim (Lkr. Schweinfurt)“,
  - cc) nach „Goldbach (Lkr. Aschaffenburg)“ eingefügt  
„Großostheim (Lkr. Aschaffenburg)“,
  - dd) nach „Hammelburg (Lkr. Bad Kissingen)“ eingefügt  
„Hösbach (Lkr. Aschaffenburg)  
Johannesberg (Lkr. Aschaffenburg)  
Karlstein a. Main (Lkr. Aschaffenburg)  
Kleinostheim (Lkr. Aschaffenburg)  
Knetzgau (Lkr. Haßberge)  
Laufach (Lkr. Aschaffenburg)  
Mainaschaff (Lkr. Aschaffenburg)  
Mömbris (Lkr. Aschaffenburg)  
Niederwerrn (Lkr. Schweinfurt)  
Rauhenebrach (Lkr. Haßberge)“,
  - ee) nach „Rottendorf (Lkr. Würzburg)“ eingefügt  
„Schwebheim (Lkr. Schweinfurt)  
Sennfeld (Lkr. Schweinfurt)“,
  - ff) nach „Sommerhausen (Lkr. Würzburg)“ eingefügt

„Stockstadt a. Main (Lkr. Aschaffenburg)  
Untermerzbach (Lkr. Haßberge)  
Waldaschaff (Lkr. Aschaffenburg)  
Werneck (Lkr. Schweinfurt)“.

h) In Nummer 7 (neu) wird

- aa) nach „Affing (Lkr. Aichach-Friedberg)“ eingefügt  
„Altusried (Lkr. Oberallgäu)“,
- bb) nach „Fischen i. Allgäu (Lkr. Oberallgäu)“ eingefügt  
„Friedberg (Lkr. Aichach-Friedberg)“,
- cc) nach „Kempten (Allgäu)“ eingefügt  
„Lauben (Lkr. Unterallgäu)“,
- dd) nach „Oy-Mittelberg (Lkr. Oberallgäu)“ gestrichen  
„Rehling (Lkr. Aichach-Friedberg)“,
- ee) nach „Sulzberg (Lkr. Oberallgäu)“ eingefügt  
„Thierhaupten (Lkr. Augsburg)“,
- ff) nach „Wertingen (Lkr. Dillingen a. d. Donau)“ eingefügt  
„Wiggensbach (Lkr. Oberallgäu)  
Wittislingen (Lkr. Dillingen a. d. Donau)“.

6. Anlage 3 (zu § 2 Abs. 5) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird

- aa) nach „Aßling (Lkr. Ebersberg)“ eingefügt  
„Bad Endorf (Lkr. Rosenheim)“,
- bb) nach „Berg (Lkr. Starnberg)“ eingefügt  
„Berglern (Lkr. Erding)  
Bernau a. Chiemsee (Lkr. Rosenheim)“,
- cc) nach „Burghausen (Lkr. Altötting)“ eingefügt  
„Dießen a. Ammersee (Lkr. Landsberg a. Lech)“,
- dd) nach „Ebersberg (Lkr. Ebersberg)“ eingefügt  
„Eggstätt (Lkr. Rosenheim)“,
- ee) nach „Fürstenfeldbruck (Lkr. Fürstenfeldbruck)“ eingefügt  
„Gauting (Lkr. Starnberg)  
Geretsried (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen)“,
- ff) nach „Gröbenzell (Lkr. Fürstenfeldbruck)“ eingefügt  
„Gstadt a. Chiemsee (Lkr. Rosenheim)  
Halfing (Lkr. Rosenheim)“,
- gg) nach „Kirchseeon (Lkr. Ebersberg)“ eingefügt  
„Laufen (Lkr. Berchtesgadener Land)“,

hh) nach „Landeshauptstadt München“ eingefügt  
„Münsing (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen)  
Neubiberg (Lkr. München)“,

ii) nach „Neuötting (Lkr. Altötting)“ eingefügt  
„Oberammergau (Lkr. Garmisch-Partenkirchen)“,

jj) nach „Planegg (Lkr. München)“ eingefügt  
„Prien a. Chiemsee (Lkr. Rosenheim)“,

kk) nach „Raubling (Lkr. Rosenheim)“ eingefügt  
„Rimsting (Lkr. Rosenheim)“,

ll) nach „Rohrdorf (Lkr. Rosenheim)“ eingefügt  
„Schondorf a. Ammersee (Lkr. Landsberg a. Lech)“,

mm) nach „Starnberg (Lkr. Starnberg)“ eingefügt  
„Tittmoning (Lkr. Traunstein)  
Übersee (Lkr. Traunstein)“,

nn) nach „Unterneukirchen (Lkr. Altötting)“ eingefügt  
„Vaterstetten (Lkr. Ebersberg)  
Waging a. See (Lkr. Traunstein)“,

oo) nach „Wartenberg (Lkr. Erding)“ eingefügt  
„Wolfratshausen (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen)“.

b) In Nummer 2 wird

nach „Hengersberg (Lkr. Deggendorf)“ eingefügt  
„Massing (Lkr. Rottal-Inn)“.

c) In Nummer 3 wird

aa) vor „Donaustauf (Lkr. Regensburg)“ eingefügt  
„Alteglofsheim (Lkr. Regensburg)“,

bb) nach „Donaustauf (Lkr. Regensburg)“ eingefügt  
„Köfering (Lkr. Regensburg)“,

cc) nach „Regensburg“ eingefügt  
„Regenstauf (Lkr. Regensburg)  
Tegernheim (Lkr. Regensburg)“.

d) In Nummer 4 wird

nach „Bamberg“ eingefügt  
„Baunach (Lkr. Bamberg)  
Bischberg (Lkr. Bamberg)  
Burgkunstadt (Lkr. Lichtenfels)  
Heiligenstadt i. Ofr. (Lkr. Bamberg)  
Heinersreuth (Lkr. Bayreuth)  
Litzendorf (Lkr. Bamberg)

Marktrodach (Lkr. Kronach)  
 Niederfüllbach (Lkr. Coburg)  
 Stockheim (Lkr. Kronach)  
 Weidhausen b. Coburg (Lkr. Coburg)  
 Zapfendorf (Lkr. Bamberg)“.

e) In Nummer 5 wird

- aa) nach „Hersbruck (Lkr. Nürnberger Land)“  
 eingefügt  
 „Langenthalheim (Lkr. Weißenburg-Gunzen-  
 hausen)“,  
 bb) nach „Nürnberg“ eingefügt  
 „Pappenheim (Lkr. Weißenburg-Gunzen-  
 hausen)“,  
 cc) nach „Schwarzenbruck (Lkr. Nürnberger  
 Land)“ eingefügt  
 „Solnhofen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhau-  
 sen)“.

f) In Nummer 6 wird

- aa) nach „Bad Kissingen (Lkr. Bad Kissingen)“  
 eingefügt  
 „Bergheinfeld (Lkr. Schweinfurt)  
 Eltmann (Lkr. Haßberge)  
 Geiselbach (Lkr. Aschaffenburg)  
 Gochsheim (Lkr. Schweinfurt)  
 Großostheim (Lkr. Aschaffenburg)“,  
 bb) nach „Hammelburg (Lkr. Bad Kissingen)“  
 eingefügt  
 „Hösbach (Lkr. Aschaffenburg)  
 Johannesberg (Lkr. Aschaffenburg)  
 Karlstein a. Main (Lkr. Aschaffenburg)  
 Kleinostheim (Lkr. Aschaffenburg)  
 Knetzgau (Lkr. Haßberge)  
 Laufach (Lkr. Aschaffenburg)  
 Mainaschaff (Lkr. Aschaffenburg)  
 Mömbris (Lkr. Aschaffenburg)  
 Niederwerrn (Lkr. Schweinfurt)  
 Rauhenbrach (Lkr. Haßberge)“,  
 cc) nach „Rottendorf (Lkr. Würzburg)“ einge-  
 fügt  
 „Schwebheim (Lkr. Schweinfurt)

Schweinfurt  
 Sennfeld (Lkr. Schweinfurt)  
 Stockstadt a. Main (Lkr. Aschaffenburg)  
 Untermerzbach (Lkr. Haßberge)  
 Waldaschaff (Lkr. Aschaffenburg)  
 Werneck (Lkr. Schweinfurt)“.

g) In Nummer 7 wird

- aa) vor „Balderschwang (Lkr. Oberallgäu)“  
 eingefügt  
 „Altusried (Lkr. Oberallgäu)“,  
 bb) nach „Fischen i. Allgäu (Lkr. Oberallgäu)“  
 eingefügt  
 „Füssen (Lkr. Ostallgäu)“,  
 cc) nach „Kempten (Allgäu)“ eingefügt  
 „Lauben (Lkr. Unterallgäu)“,  
 dd) nach „Monheim (Lkr. Donau-Ries)“ einge-  
 fügt  
 „Neu-Ulm“,  
 ee) nach „Ronsberg (Lkr. Ostallgäu)“ einge-  
 fügt  
 „Schwangau (Lkr. Ostallgäu)“,  
 ff) nach „Sonthofen (Lkr. Oberallgäu)“ einge-  
 fügt  
 „Thierhaupten (Lkr. Augsburg)“,  
 gg) nach „Wertingen (Lkr. Dillingen a. d. Do-  
 nau)“ eingefügt  
 „Wiggensbach (Lkr. Oberallgäu)  
 Wittislingen (Lkr. Dillingen a. d. Donau)“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

München, den 22. Juni 1999

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

282-2-11-1-W

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Bayerischen Forschungsstiftung**

Vom 22. Juni 1999

Auf Grund des Art. 9 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 241, BayRS 282-2-11-W), geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 773), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 5. Februar 1991 (GVBl S. 49, BayRS 282-2-11-1-W), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. März 1996 (GVBl S. 60), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Geschäftsführer führt im Auftrag des Stiftungsvorstands die laufenden Geschäfte der Stiftung und vertritt insoweit die Stiftung nach außen.“

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Der ehrenamtliche Präsident berät die Stiftung in allen Fragen der Förderpolitik.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft.

München, den 22. Juni 1999

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

215-2-4-I

## Verordnung über die Feuerbeschau (FBV)

Vom 5. Juni 1999

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. April 1999 (GVBl S. 130), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

#### Zweck

Die Feuerbeschau dient dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände entstehen können, zu verhüten.

### § 2

#### Gegenstände der Feuerbeschau

Die Feuerbeschau erstreckt sich auf Gebäude, insbesondere Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung und sonstige Anlagen und Gegenstände, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.

### § 3

#### Zuständigkeit, Durchführung der Feuerbeschau

(1) Die Feuerbeschau obliegt den Gemeinden.

(2) <sup>1</sup>Über die Durchführung der Feuerbeschau entscheiden die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>2</sup>Die Feuerbeschau ist durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen.

(3) Zur Durchführung der Feuerbeschau können die Gemeinden Vertreter der örtlichen Feuerwehr sowie den zuständigen Bezirkskaminkehrermeister hinzuziehen.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden können die Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes Werkfeuerwehren bestehen, übertragen. <sup>2</sup>Die Gemeinden können Nachweise über die Durchführung und das Ergebnis der Feuerbeschau verlangen.

### § 4

#### Gemeindefreie Gebiete

<sup>1</sup>In gemeindefreien Gebieten wird die Feuerbeschau vom Landratsamt als Staatsbehörde durchgeführt. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 2, 3 und 4 gelten sinngemäß.

### § 5

#### Prüfungsgegenstände

Zur Verhütung der in § 1 genannten Gefahren sollen insbesondere die Brandmeldeanlagen, die Rettungs- und Einsatzwege, die Löschwasserentnahmestellen, die Entrauchungseinrichtungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen überprüft werden.

### § 6

#### Mängelbeseitigung

(1) Zur Beseitigung der bei der Feuerbeschau festgestellten und trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigten Mängel treffen die Gemeinden die erforderlichen Anordnungen.

(2) <sup>1</sup>Sie können insbesondere anordnen, dass

1. brennbare Stoffe in bestimmten Räumen nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen gelagert oder verwendet werden dürfen,
2. bestimmte Gefahrenquellen zu beseitigen sind,
3. geeignete organisatorische Vorkehrungen für den Brandfall zu treffen sind.

<sup>2</sup>Soweit die Gemeinden die Änderung baulicher Anlagen oder deren Nutzung im genehmigten oder geduldeten Umfang für erforderlich halten, unterrichten sie die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

(3) <sup>1</sup>Anordnungen nach Absatz 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. <sup>2</sup>Sie können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt über die Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst dinglich Verfügungsberechtigten ausgeübt wird. <sup>3</sup>Soweit eine andere Person auf Grund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Maßnahmen in erster Linie gegen sie zu richten.

### § 7

#### Einschränkung des Geltungsbereichs

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, und für Gebäude und Anlagen in militärischen Sicherheitsbereichen.

(2) <sup>1</sup>§ 6 gilt nicht, soweit Maßnahmen gegen den Bund oder den Freistaat Bayern zu richten wären. <sup>2</sup>In diesen Fällen teilen die Gemeinden die bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel der grundbesitzverwaltenden Dienststelle mit.

## § 8

## Aufwendungen, Auslagen

<sup>1</sup>Die durch die Feuerbeschau entstehenden Aufwendungen tragen die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise. <sup>2</sup>In den Fällen des § 3 Abs. 4 tragen die Betriebe und sonstigen Einrichtungen ihre Aufwendungen selbst. <sup>3</sup>Der Vertreter der örtlichen Feuerwehr und der Bezirkskaminkehrermeister erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

## § 9

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 1999 tritt die Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) vom 12. Dezember 1980 (BayRS 215-2-4-I) außer Kraft.

München, den 5. Juni 1999

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

230-1-6-U

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der  
Regionsbeauftragtenverordnung**

**Vom 8. Juni 1999**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz – VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, ber. S. 540) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Bay-LplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Nr. 2 der Verordnung über das In-Kraft-Treten der Vorschriften über die Regionsbeauftragten in den einzelnen Regierungsbezirken (Regionsbeauftragtenverordnung – RBV) vom 2. Oktober 1997 (GVBl S. 724, BayRS 230-1-6-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1998 (GVBl S. 1048), werden die Worte „im übrigen Regierungsbezirk am 1. Juli 1999,“ angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

München, den 8. Juni 1999

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2032-2-27-I

**Verordnung  
über die Gewährung einer Vergütung  
für die Teilnahme an Sitzungen  
kommunaler Vertretungsorgane  
und ihrer Ausschüsse  
(Sitzungsvergütungsverordnung – SitzVergV)**

Vom 10. Juni 1999

Auf Grund von § 48 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3434) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayRS 2032-3-1-2-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

## Anspruchsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Laufbahnbeamte in Gemeinden mit weniger als 40.000 Einwohnern, denen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen, erhalten eine Sitzungsvergütung, wenn sie

1. als Protokollführer regelmäßig an überwiegend außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, bei gleitender Arbeitszeit überwiegend außerhalb der Kern- und Gleitzeiten stattfindenden Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse teilnehmen und
2. für diese außerhalb der nach Nummer 1 maßgeblichen Arbeitszeit erbrachte Arbeitsleistung aus dienstlichen Gründen keine Dienstbefreiung innerhalb des Kalendermonats erhalten konnten, in dem die Sitzungen stattgefunden haben.

<sup>2</sup>Für Beamte von Verwaltungsgemeinschaften, deren Mitgliedsgemeinden zusammen weniger als 40.000 Einwohner haben, gilt Satz 1 entsprechend, wenn sie an Sitzungen der Vertretungsorgane der Mitgliedsgemeinden oder der Verwaltungsgemeinschaft oder ihrer Ausschüsse teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Eine Sitzungsvergütung wird nur gewährt, wenn der Beamte in dem Kalendermonat das Protokoll für mindestens zwei Sitzungen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 geführt hat. <sup>2</sup>Die Protokollführung kann je Sitzung nicht mehreren Beamten zugerechnet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungsvergütung wird nicht neben einer Aufwandsentschädigung gewährt. <sup>2</sup>Ein allgemein mit der Sitzungstätigkeit verbundener Aufwand ist durch die Sitzungsvergütung mit abgegolten. <sup>3</sup>Reisekostenrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

## § 2

## Höhe und Zahlungsweise

(1) Die Sitzungsvergütung beträgt 40 Deutsche Mark für den Sitzungstag bis zum Höchstbetrag von 200 Deutsche Mark für den Kalendermonat.

(2) Die Sitzungsvergütung ist für den jeweiligen Kalendermonat nachträglich zu zahlen.

## § 3

## Einwohnerzahl

Einwohnerzahl im Sinn dieser Verordnung ist die zu Beginn des Haushaltsjahres für die besoldungsmäßige Einstufung der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit maßgebende Einwohnerzahl.

## § 4

## In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 1999 tritt die Sitzungsvergütungsverordnung vom 19. Juni 1980 (BayRS 2032-2-27-I) außer Kraft.

München, den 10. Juni 1999

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-6-1-WFK

## Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrenden an nichtstaatlichen Hochschulen

Vom 11. Juni 1999

Auf Grund von Art. 111 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBlS. 740, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

(1) Als Berufsbezeichnung für hauptberuflich an nichtstaatlichen Hochschulen Lehrende, deren Aufgaben denen der Professoren und Professorinnen staatlicher Hochschulen entsprechen, werden

1. für Lehrende an Hochschulen, die vom Bund, einer Gemeinde oder einem kommunalen Zweckverband getragen werden, die Bezeichnungen „Professor“ und „Professorin“,
2. für Lehrende an Hochschulen, die von einer Kirche, einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts oder einem kirchlichen Orden getragen werden, die Bezeichnungen „Professor im Kirchendienst“ und „Professorin im Kirchendienst“

festgesetzt.

(2) Soweit Lehrende an nichtstaatlichen Hochschulen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Träger der Hochschule berechtigt sind, eine Amtsbezeichnung zu führen, findet Absatz 1 keine Anwendung.

(3) Frauen, die bis zum 1. Mai 1997 eine männliche Berufsbezeichnung geführt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.

### § 2

<sup>1</sup>Nichtstaatliche Hochschulen dürfen das Recht zur Führung der in § 1 Abs. 1 festgelegten Berufsbezeichnung nur im Einzelfall nach näherer Bestimmung des Trägers der Hochschule einräumen. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass eine hauptberufliche Lehrtätigkeit an der nichtstaatlichen Hochschule ausgeübt wird und die nach den jeweiligen Aufgaben maßgebenden Einstellungsbedingungen des Art. 11 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes erfüllt sind. <sup>3</sup>Das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist vorher herzustellen.

### § 3

<sup>1</sup>Lehrende, die wegen Alters oder wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden, dürfen ihre bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ (= außer Dienst) weiterführen. <sup>2</sup>Im Übrigen endet das Recht zur Führung der in § 1 Abs. 1 festgelegten Berufsbezeichnung mit Ablauf des Dienstverhältnisses, das zur Wahrnehmung von Professorenaufgaben verpflichtet.

### § 4

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 1999 tritt die Verordnung über Berufsbezeichnungen der Lehrenden an nichtstaatlichen Hochschulen vom 14. November 1979 (BayRS 2210-6-1-WFK), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1997 (GVBl S. 48), außer Kraft.

München, den 11. Juni 1999

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-8-2-5-WFK

**Verordnung**  
**über die Festsetzung der Zulassungszahlen der**  
**im Studienjahr 1999/2000 an Universitäten in den**  
**wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger**  
**sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber**  
**(Zulassungszahlverordnung 1999/2000)**

Vom 11. Juni 1999

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 2 Satz 3 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

(1) An den nachfolgend genannten Universitäten werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Wintersemester 1999/2000** als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>a) Studiengänge mit dem Abschluss Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluss) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)</b>										
<b>Universität Augsburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	568	1	529	1	492	1	458	1		
Kommunikationswissenschaft	100									
Rechtswissenschaft	425									
<b>Universität Bamberg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	241	1	208	1	180	1	155	1		
Europäische Wirtschaft	69	1	60	1	51	1	44	1		
Germanistik	72									
Germanistik	15									
Magister-HF										
Kommunikationswissenschaft	56									
Magister-NF										
Psychologie	40	0	36	0	32	0	29	0		
Psychologie	5	0	4	0	4	0	3	0		
Magister-NF										
Wirtschaftsinformatik	79	1	65	1	54	1	45	1		
Wirtschaftspädagogik	49	0	0	0	0	0	0	0		
<b>Universität Bayreuth:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	238	29	206	25	178	21	154	18		
Biochemie	34	0	34	0	34	0	34	0		
Biologie	71	0	71	0	71	0	71	0		
Geoökologie	54	0	50	0	47	0	43	0		
Rechtswissenschaft	314									
Sportökonomie	65	0	62	0	59	0	56	0		
<b>Universität Passau:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	290	0	253	0	221	0	193	0		
Rechtswissenschaft	326									
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	110	109	109	108	108	107	107	106		
<b>Universität Regensburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	343	55	291	47	247	40	209	34		
Biochemie	21	0	17	0	14	0	11	0		
Biologie	140	0	115	0	95	0	78	0		
Medizin Vorklinik	173	0	171	0						
Medizin Klinik	54	48	48	24	24	24				
Pharmazie	88	0	83	0	79	0	74	0		
Psychologie	95	0	91	0	87	0	83	0		
Rechtswissenschaft	303									
Wirtschaftsinformatik	48	0	48	0	48	0	48	0		
Zahnmedizin	35	33	32	31	30	29	28	27	27	25
<b>Universität Würzburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	338	1	298	1	262	1	231	1		
Biologie	138									
Lebensmittelchemie	12	4	12	4	12	4	12	4		
Medizin Vorklinik	139	137	136	135						
Medizin Klinik	133	132	133	132	133	132				
Pharmazie	45	44	42	41	40	38	37	36		
Psychologie	48	39	43	35	39	31	35	28		
Psychologie										
Magister-NF	9	6	6	4	4	3	3	2		
Rechtswissenschaft	283									
Zahnmedizin	38	35	35	33	33	31	31	29	29	27



(2) An den nachfolgend genannten Universitäten werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Sommersemester 2000 als Studienan-

fänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>a) Studiengänge mit dem Abschluss Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluss) oder Staatsexamen (ohne Lehramt)</b>										
<b>Universität Augsburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	1	548	1	510	1	475	1	442		
Kommunikationswissenschaft	0									
Rechtswissenschaft	1									
<b>Universität Bamberg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	1	224	1	194	1	167	1	144		
Europäische Wirtschaft	1	64	1	55	1	48	1	41		
Germanistik	36									
Germanistik	7									
Magister-HF										
Kommunikationswissenschaft	0									
Magister-NF	0									
Psychologie	0	38	0	34	0	31	0	28		
Psychologie	0	5	0	4	0	4	0	3		
Magister-NF										
Wirtschaftsinformatik	1	72	1	59	1	49	1	41		
Wirtschaftspädagogik	1	49	0	0	0	0	0	0		
<b>Universität Bayreuth:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	31	221	27	191	23	165	20	143		
Biochemie	0	34	0	34	0	34	0	34		
Biologie	0	71	0	71	0	71	0	71		
Geoökologie	0	52	0	48	0	45	0	42		
Rechtswissenschaft	0									
Sportökonomie	0	63	0	60	0	58	0	55		
<b>Universität Passau:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	0	271	0	237	0	207	0	181		
Rechtswissenschaft	103									
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	109	110	108	109	107	108	106	107		
<b>Universität Regensburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	60	316	51	268	43	227	37	193		
Biochemie	0	19	0	15	0	13	0	10		
Biologie	0	127	0	104	0	86	0	71		
Medizin Vorklinik	0	172	0	170						
Medizin Klinik	54	54	48	48	24	24				
Pharmazie	0	86	0	81	0	77	0	72		
Psychologie	0	93	0	89	0	85	0	81		
Rechtswissenschaft	101									
Wirtschaftsinformatik	0	48	0	48	0	48	0	48		
Zahnmedizin	34	33	32	31	30	29	28	28	26	26
<b>Universität Würzburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	1	317	1	279	1	246	1	217		
Biologie	29									
Lebensmittelchemie	4	12	4	12	4	12	4	12		
Medizin Vorklinik	138	137	136	135						
Medizin Klinik	132	133	132	133	132	133				
Pharmazie	45	44	42	41	40	38	37	36		
Psychologie	41	46	37	41	33	37	29	33		
Psychologie										
Magister-NF	7	7	5	5	3	4	2	3		
Rechtswissenschaft	79									
Zahnmedizin	36	36	34	34	32	32	30	30	28	28



## § 2

(1) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Universitäten geführt werden, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind oder für die an der entsprechenden Universität keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

## § 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) <sup>1</sup>Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere vorklinische Fachsemester abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>2</sup>Eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>3</sup>Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. <sup>4</sup>An der Universität Regensburg werden zum Wintersemester 1999/2000 und zum Sommersemester 2000 jeweils 51 Bewerber zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten zugelassen. <sup>5</sup>§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210-8-5-WFK) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## § 4

<sup>1</sup>Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. <sup>2</sup>Dies gilt

sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

## § 5

(1) <sup>1</sup>Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. <sup>2</sup>Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Satzes 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(2) <sup>1</sup>Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. <sup>2</sup>Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

## § 6

Im Wintersemester 1999/2000 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2000 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

## § 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

## § 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2000 außer Kraft.

München, den 11. Juni 1999

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2030-3-2-1-I

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über beamten-, richter-, disziplinar-  
und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

Vom 13. Juni 1999

Auf Grund von

- § 5 Abs. 2 Satz 2 der Leistungsstufenverordnung (LStuV) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 62, BayRS 2032-3-1-5-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1017),
- § 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F),
- Art. 80d Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013) und
- Art. 8c Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 52)

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ZustV-IM) vom 26. November 1997 (GVBl S. 807, BayRS 2030-3-2-1-I), geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1999 (GVBl S. 32), wird wie folgt geändert:

## 1. In der Einleitungsformel werden

- a) das Zitat „Art. 80a Abs. 6 Satz 2, Art. 80b Abs. 3, Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ durch das Zitat „Art. 80d Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt,
- b) das Zitat „Art. 8 Abs. 1 Satz 3, Art. 8a Abs. 5 Satz 2, Art. 8b Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG)“ durch das Zitat „Art. 8c Abs. 1 Bayerisches Richtergesetz (BayRiG)“ ersetzt,
- c) nach dem Zitat „§ 18 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung (UrlV)“, die Zitate

„- § 5 Abs. 2 Satz 2 der Leistungsstufenverordnung (LStuV) vom 20. Februar 1998 (GVBl

S. 62, BayRS 2032-3-1-5-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1017),

- § 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F),“

eingefügt.

## 2. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„2Ausgenommen hiervon sind Einstellungen der Beamten des höheren Dienstes und Versetzungen beim Wechsel vom Richter Verhältnis in das Beamten Verhältnis oder umgekehrt.“

## 3. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. für alle Beamten die Befugnisse nach Art. 80d Abs. 1 BayBG und für alle Richter die Befugnisse nach Art. 8c Abs. 1 BayRiG,“

## 4. Es wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a  
Zuständigkeiten nach der Leistungsstufen-  
und der Bayerischen Leistungsprämien- und  
Leistungszulagenverordnung

(1) Die Befugnis nach § 5 Abs. 1 LStuV zur Entscheidung über das Verbleiben in den Stufen sowie über die Vergabe von Leistungsstufen wird übertragen:

1. den Präsidien der Bayerischen Landespolizei hinsichtlich der ihnen nachgeordneten Dienststellen für die Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie für die Beamten des mittleren Dienstes, die die Prüfung für den gehobenen Dienst erfolgreich abgelegt haben,
2. den den Präsidien der Bayerischen Landespolizei unmittelbar nachgeordneten Dienststellen für die Beamten des mittleren Dienstes aller den Polizeipräsidien nachgeordneten Dienststellen,
3. dem Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei hinsichtlich der ihm nachgeordneten Dienststellen für die Beamten des höheren Dienstes,
4. den Bereitschaftspolizeiabteilungen für die Beamten der ihnen nachgeordneten Dienststellen des gehobenen und des mittleren Dienstes, sofern sie die Prüfung für den gehobenen Dienst erfolgreich abgelegt haben,

5. der Polizeihubschrauberstaffel Bayern für ihre Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes,
6. dem Fortbildungsinstitut der bayerischen Polizei für seine Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes,
7. den Bereitschaftspolizeihundertschaften und den Ausbildungsseminaren für ihre Beamten des mittleren Dienstes,
8. dem Musikkorps der bayerischen Polizei für seine Beamten des mittleren Dienstes.

(2) Die Befugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayLPZV zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und über die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen wird, soweit nicht Absatz 3 etwas anderes vorsieht, den für die Vergabe der Leistungsstufen nach § 5 Abs. 1 und 2 LStuV in Verbindung mit Absatz 1 zuständigen Stellen übertragen.

(3) Die Befugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayLPZV zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und über die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen wird übertragen:

1. im Bereich der Bayerischen Landespolizei den Polizeipräsidien für alle Beamten des höheren Dienstes, im übrigen den den Präsidien unmittelbar nachgeordneten Dienststellen für die Beamten aller den Polizeipräsidien nachgeordneten Dienststellen,
2. im Bereich der Bayerischen Bereitschaftspolizei dem Präsidium für die Leiter der dem Präsidium unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie für die Beamten der Polizeihubschrauberstaffel

Bayern und des Fortbildungsinstituts der bayerischen Polizei, im übrigen den Bereitschaftspolizeiabteilungen für die Beamten ihrer Dienstbereiche.“

## § 2

Die Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Dezember 1985 (GVBl S. 846, BayRS 2030-3-2-2-I), geändert durch Verordnung vom 5. September 1991 (GVBl S. 342), wird aufgehoben.

## § 3

Die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten zum Vollzug der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung - LStuV) für die Beamten der bayerischen Polizei vom 14. Juli 1998 (GVBl S. 493, BayRS 2030-3-2-4-I) wird aufgehoben.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

München, den 13. Juni 1999

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2240-2-WFK

## Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung

Vom 16. Juni 1999

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

(1) <sup>1</sup>Die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und die Bayerische Staatsbibliothek werden zusammengelegt und unter der Bezeichnung Bayerische Staatsbibliothek als eine dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nachgeordnete Behörde der Mittelstufe mit dem Sitz in München geführt. <sup>2</sup>Die Bayerische Staatsbibliothek wird vom Generaldirektor / von der Generaldirektorin der Staatsbibliothek geleitet.

(2) <sup>1</sup>Die Bayerische Staatsbibliothek ist die zentrale Landesbibliothek des Freistaates Bayern und die staatliche Fachbehörde für alle Angelegenheiten des Bibliothekswesens. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems der Bibliotheken in Bayern erarbeitet sie planerische und koordinierende Vorschläge.

### § 2

(1) Der Bayerischen Staatsbibliothek sind die regionalen staatlichen Bibliotheken  
Staatliche Bibliothek (Provinzialbibliothek) Amberg,  
Staatliche Bibliothek (Schlossbibliothek) Ansbach,  
Hofbibliothek Aschaffenburg,  
Staatsbibliothek Bamberg,  
Landesbibliothek Coburg,  
Studienbibliothek Dillingen,  
Staatliche Bibliothek (Provinzialbibliothek) Neuburg  
a.d. Donau,  
Staatliche Bibliothek Passau und  
Staatliche Bibliothek Regensburg  
nachgeordnet.

(2) Die regionalen staatlichen Bibliotheken haben die Aufgabe, wissenschaftlichen Zwecken sowie der beruflichen Arbeit und Fortbildung zu dienen.

### § 3

(1) Für das öffentliche Bibliothekswesen im Freistaat Bayern wird eine Landesfachstelle mit Außenstellen in Nürnberg, Regensburg und Würzburg als Abteilung der Bayerischen Staatsbibliothek eingerichtet.

(2) Die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien in Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg werden aufgelöst.

### § 4

<sup>1</sup>Die bisher der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die dort bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse gehen auf die Bayerische Staatsbibliothek über. <sup>2</sup>Gleiches gilt bezüglich der Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien.

### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 1999 tritt die Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung vom 28. Mai 1990 (GVBl S. 174, BayRS 2240-2-WFK), geändert durch Verordnung vom 19. März 1998 (GVBl S. 225), außer Kraft.

München, den 16. Juni 1999

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

230-1-11-U

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
der Zweiten Änderung  
und der Vierten Änderung  
des Regionalplans  
der Region Oberfranken-West (4)**

Vom 10. Juni 1999

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) hat die Regierung von Oberfranken die Zweite Änderung und die Vierte Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1988, GVBl S. 127, BayRS 230-1-11-U, und der Ersten Änderung vom 17. Februar 1995, GVBl S. 126) für verbindlich erklärt.

Die Zweite Änderung betrifft die Entwicklungsachsen, die Kleinzentren und das Siedlungswesen und die Vierte Änderung betrifft die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen.

Die Änderungen des Regionalplans sind bei den kreisfreien Städten Bamberg und Coburg sowie bei den Landratsämtern Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach und Lichtenfels zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Juli 1999 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 1999 in Kraft.

München, den 10. Juni 1999

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

## **Fortführungsnachweis**

zur Bayerischen Rechtssammlung  
1.1.1983 bis 31.12.1998

**(Stand 1.1.1999)**

ist erschienen und kann zum Preis von DM 22,90  
(inkl. MwSt.) zuzügl. Versandkosten bezogen werden von

**Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag**  
**Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München**  
**Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88**

– Der Fortführungsnachweis ist **nicht** Bestandteil  
des Abonnements des  
Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes –

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134